

## Spezialisierter Investmentfonds nach luxemburgischem Recht

Am 13. Februar 2007 verabschiedete das luxemburgische Parlament ein Gesetz über Spezialisierte Investmentfonds (SIF). Das neue Gesetz ersetzt das Gesetz vom 19. Juli 1991 über Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) für institutionelle Anleger.

### Wesentliche Merkmale

- ▶ Beschränkt reguliertes Anlageinstrument, da als regulierter Fonds in Luxemburg anerkannt
- ▶ Erweiterter Definition der zulässigen Anleger
- ▶ Keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der zulässigen Vermögenswerte und Anlagen
- ▶ Flexible Regelungen bezüglich der Risikostreuung
- ▶ Mögliche Trennung der Vermögenswerte durch Auflegung von Teilfonds
- ▶ Kein Promoter erforderlich
- ▶ Eingeschränkte Berichtspflichten
- ▶ Attraktive steuerliche Regelung

## 1. Geltungsbereich

### 1.1 Zulässige Anleger

Drei Kategorien von Anlegern sind berechtigt, in SIF zu investieren:

- ▶ Institutionelle Anleger
- ▶ Professionelle Anleger
- ▶ Sonstige sachkundige Anleger, die durch Unterschrift ihren Status als sachkundige Anleger bestätigt haben und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - Mindesteinlage von 125.000 EUR im SIF; oder
  - Positive Beurteilung durch ein Kreditinstitut oder einen anderen professionellen Akteur des Finanzsektors, deren Fähigkeit zur Einschätzung der beabsichtigten Anlagen und der damit verbundenen Risiken bescheinigen.

Diese letzte Kategorie bietet anspruchsvollen Privatanlegern (wie zum Beispiel wohlhabenden Privatkunden) die Möglichkeit zu Anlagen in SIF.



## 1.2 Wahlrecht

Beansprucht eine Gesellschaft den Status als SIF, muss dies durch einen entsprechenden Passus in der Satzung kenntlich gemacht werden.

Im Jahr 1991 bereits bestehende OGA fallen ohne weitere formelle Auflagen automatisch unter die Regelungen des neuen Gesetzes zu SIF.

## 2. Rechtliche Aspekte

### 2.1 Rechtsformen

Ein SIF kann errichtet werden:

- ▶ als Investmentfonds (Fonds Commun de Placement, FCP) oder
- ▶ als Gesellschaft:
  - als Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Grundkapital (Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV)
  - als Kapitalanlagegesellschaft mit festem Kapital (Société d'Investissement à Capital Fixe, SICAF)

Wird ein SIF als SICAV/SICAF errichtet, kann die Rechtsform einer Aktiengesellschaft (Société Anonyme, „SA“), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Société à Responsabilité Limitée, „SARL“), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (Société en Commandite par Actions, „SCA“) oder einer Genossenschaft in Form einer SA gewählt werden.

Außerdem ist zu beachten, dass ein SIF auch als Umbrellafonds mit mehreren Teilfonds gegründet werden kann, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten streng voneinander getrennt sind.

### 2.2 Kapitalstruktur

Ein SIF muss eine Kapitalausstattung von mindestens 1.250.000 EUR besitzen. Das Kapital muss binnen zwölf Monaten nach Erteilung der Genehmigung durch die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde (CSSF) vollständig eingezahlt sein.

### 2.3 Bewertung der Vermögenswerte

Die Bewertung der Vermögenswerte für SIF erfolgt zum beizulegenden Zeitwert; das Verfahren zur Ermittlung dieses Wertes kann jedoch in der Satzung und in entsprechenden internen Anweisungen individuell festgelegt werden. Daher können auch die von spezialisierten Berufsverbänden (wie etwa EVCA und RICS etc.) festgelegten Bewertungsgrundsätze angewendet werden.

## 3. Anlagevorschriften

### 3.1 Zulässige Vermögenswerte

SIF dürfen in beliebige Vermögenswerte investieren, zum Beispiel Aktien, Schuldtitel, Immobilien, Finanzderivate, Absicherungsinstrumente und Private-Equity-Instrumente.

## **3.2 Anlagepolitik und Risikostreuung**

SIF sind gesetzlich verpflichtet, ihre Anlagerisiken zu diversifizieren. Das Konzept der Risikostreuung in den gesetzlichen Regelungen nicht detailliert ausgeführt ist, hat die CSSF ein Rundschreiben mit Grundsätzen herausgegeben, in dem sie Mindestanforderungen zur Risikostreuung für Anlagen in SIF festlegt.

Gemäß diesem Rundschreiben dürfen SIF (und deren einzelne Unterfonds) maximal 30 % ihres Vermögens in derselben Anlageform anlegen. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für Anlagen in OGA, welche ähnlich strenge Anforderungen hinsichtlich der Risikostreuung erfüllen, wie sie für SIF gelten.

## **4. Regulatorische Aspekte**

### **4.1 Aufsichtsrechtliche Behandlung**

Der SIF ist ein reguliertes Unternehmen und unterliegt der ständigen Aufsicht durch die CSSF. Zu beachten ist jedoch, dass für SIF weniger strenge aufsichtsrechtliche Bestimmungen gelten, da das Angebot zur Anlage in SIF sich an sachkundige Anleger richtet, bei denen davon auszugehen ist, dass sie in der Lage sind, das Risiko aus derartigen Anlagen selbst einzuschätzen. SIF können bereits ohne vorherige Genehmigung durch die CSSF ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen, vorausgesetzt, dass der Antrag auf die entsprechende Genehmigung fristgerecht binnen eines Monats nach Errichtung des SIF eingereicht wird.

Außerdem ist zu beachten, dass die CSSF zwar keine eingehende Prüfung aller Materialien vornimmt, dass sie jedoch den Angebotsprospekt, die Satzung/Verwaltungsvorschriften, die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung (diese müssen berufserfahren und von gutem Leumund sein) sowie die Wahl der Depotbank für den SIF genehmigt.

### **4.2 Anforderungen an die Depotbank**

SIF müssen eine Depotbank mit Sitz in Luxemburg mit der Verwahrung ihrer Vermögenswerte beauftragen.

### **4.3. Verpflichtung zur zentralen Verwaltung**

SIF sind verpflichtet, einen alleinigen Fondsverwalter in Luxemburg zu benennen.

### **4.4. Verpflichtung zur Benennung eines Abschlussprüfers**

Die Jahresabschlüsse eines SIF müssen durch einen in Luxemburg zugelassenen unabhängigen Abschlussprüfer geprüft werden.

### **4.5 Einschaltung eines Promoters**

Um einen SIF zu errichten, ist kein Promoter erforderlich.

### **4.6 Berichtspflichten**

SIF sind verpflichtet, Angebotsunterlagen (einen Verkaufsprospekt) und einen Jahresabschluss zu erstellen.

Der Jahresabschluss ist den Anlegern spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Jahresbericht muss eine Bilanz oder eine Aufstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, eine Gewinn- und Verlustrechnung, wichtige Informationen zum abgelaufenen Geschäftsjahr sowie weitere für die Beurteilung wichtige Informationen enthalten.

Laut dem genannten Rundschreiben der CSSF sind SIF außerdem verpflichtet, Monatsberichte zu veröffentlichen. In der Praxis hat es sich jedoch eingebürgert, in diesen Berichten die Angaben aus dem jeweils vorhergehenden Bericht zu verwenden, sofern der Nettoinventarwert für SIF nicht monatlich ermittelt wird.

SIF sind nicht verpflichtet, die zu Anlagezwecken im Portfolio gehaltenen Unternehmensanteile für Berichtszwecke zu konsolidieren. Auch besteht keine formelle Verpflichtung zur Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

## 5. Steuerliche Aspekte

SIF sind von Steuern auf erzielte Erträge und Gewinne sowie von der Quellensteuer auf ausgeschüttete Beträge befreit.

Unterliegt einer jährlichen Abonnementsteuer von 0,01 % seines Nettoinventarwerts. In Abhängigkeit von den zugrunde liegenden Anlagen können jedoch bestimmte Ausnahmen gelten.

## 6. Dienstleistungsangebot von Experta Luxembourg

Experta Luxembourg ist ein Anbieter von Dienstleistungen für Gesellschafts- und Anlagestrukturen sowie Finanz- und Nachlassplanung. Experta Luxembourg unterstützt Privatpersonen, Firmenkunden und institutionelle Anleger durch maßgeschneiderte Lösungen unter Nutzung kreativer Planungstechniken aus den verschiedensten Rechtsordnungen.

Experta Luxembourg kann Sie bei der Einrichtung und Verwaltung von SIFs unterstützen. Dabei übernehmen wir auf Wunsch die gesamte Abwicklung für die Errichtung und sämtliche anfallenden Verwaltungsarbeiten nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs.

Bei Fragen kontaktieren Sie uns bitte unter der Rufnummer **+352 26 92 55-1** oder schreiben Sie uns eine E-Mail an [experta@experta.lu](mailto:experta@experta.lu)

Januar 2011

*Dieses Datenblatt soll dem Leser einen allgemeinen Überblick über relevante Aspekte im Zusammenhang mit SIF verschaffen. Es sollten keine Schritte ohne vorherige Absprache mit Experta Luxembourg unternommen werden, da dieses Dokument alleine nicht alle Aspekte im Zusammenhang mit der Schaffung und der Verwaltung von SIF abdecken kann. Beachten Sie bitte, dass dieses Dokument ausschließlich Informationszwecken dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen ist.*